Beitragsordnung des Vereins Zukunftsregion-Argovia

(nachfolgend Verein genannt)

gültig ab 01.05.2020

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes geändert werden (Art. 6 Abs. 2 der Satzung).

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit absoluter Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Beiträge (Art. 6 Abs. 2 der Satzung).

§ 3 Beitragsbemessung

1. Der Jahresbeitrag ist gestaffelt und beträgt nachfolgender Aufstellung:

Juristische Personen (Gebietskörperschaften, Institutionen, Vereine, Banken, Teilorganisationen als Mitglieder von Gebietskörperschaften)	
Gemeinden < 5’000 Einwohner	100,00
Gemeinden 5’000 – 15’000 Einwohner	200,00
Gemeinden > 15'000 Einwohner	500,00
Teilorganisationen von Mitgliedsgebietskörperschaften	beitragsfrei
Rechtl. Unselbständige Bildungseinrichtungen (Lehrstühle, Schulen,…)	100,00
Vereine	250,00
Institutionen	500.00
Unternehmen (mit Jahresumsatz in SFr), Mindestbeitrag	
< 5 mio SFr	500,00
5 mio – 10 mio SFR	1’000,00
10 mio – 50 mio SFR	10'000.00
50 mio – 100 mio SFR	20'000,00
>100 mio SFR	30'000.00

2. Der Mindestbeitrag für Unternehmen gem. § 3 kann durch freiwillige Leistung in beliebiger Höhe aufgestockt werden (vgl. Vereinsstatuten Art. 7).

3. Für die Bemessungs- und Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus massgebend.

4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Beitragsjahres nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.

5. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

6. Für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung oder Mahnung wird vom Verein eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils CHF 10 erhoben.

7. Bei Vereinseintritt ist grundsätzlich der volle jeweilige Jahresbeitrag sofort fällig. Zahlungsfrist sind in diesem Falle 30 Tage ab Beschluss des Vorstandes zur Aufnahme des neuen Mitglieds.

8. Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. Personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesgesetz für Datenschutz (DSG) verarbeitet.

§ 4 Vereinskonto

Bank:	Neuer Aargauer Bank AG
Kontonummer:	2627227-01
IBAN:	CH95 0588 1262 7227 0100 0
BIC:	AHHBCH22XXX

Die Nutzung anderer Konten ist nicht zulässig und wird nicht als Zahlung anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Bei Vereinsaustritt gem. Art. 4 Abs. 3, 4 der Statuten besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Jahresbeitrags oder Teilen davon.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung ist mit Beschluss der Generalversammlung am 28.04.2020 in Kraft getreten und gilt ab 01.05.2020.